

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 13.10.2016	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abteilung: Kämmerei	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0424 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2017

Vorlage vom: 10.10.2016

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt die Optierung gegenüber der Finanzbehörde zur Kenntnis.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10. Oktober 2016

Der Gesetzgeber hat mit den Steueränderungsgesetzen die bisherige Besteuerung der öffentlichen Hand grundlegend geändert.

Mit Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG gilt nunmehr für juristische Personen des öffentlichen Rechts der allgemeine Unternehmensbegriff der Umsatzsteuer. Die Verknüpfung der Unternehmereigenschaft an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art ist damit entfallen. Eine Ausnahme der Besteuerung kommt nur noch in den Fällen des neu eingeführten § 2 b UStG in Betracht.

Vor diesem Hintergrund wird eine Vielzahl der bisherigen nicht steuerbaren Tätigkeiten der öffentlichen Hand ab 01.01.2017 der Umsatzsteuer unterliegen. Mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung hat die Stadt Darmstadt von einem Wahlrecht Gebrauch gemacht, um die bisherige Rechtslage einheitlich für sämtliche ausgeübte Tätigkeiten und Leistungen längstens bis zum 31.12.2020 weiter anzuwenden. Diese Optionserklärung kann nicht für oder von einzelnen Organisationseinheiten (Eigenbetrieb, Amt, Betrieb gewerblicher Art ...) abgegeben werden, sondern nur von der Stadt Darmstadt als juristische Person des öffentlichen Rechts einmalig und muss bis 31.12.2016 beim örtlichen Finanzamt eingegangen sein. Dabei handelt es sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Aufgrund der Systemänderung muss untersucht werden, ab wann das neue Recht angewendet werden soll und welche organisatorischen Änderungen nötig sind (ggfs. privatrechtliche Verträge auf öffentlich-rechtliche Verträge umstellen, Umsatzsteuer-Klausel aufnehmen, Rechnungen mit Umsatzsteuer ausweisen ...).

Evtl. ist externe Unterstützung erforderlich, um alle Bereiche hinreichend zu informieren und die zu erhebenden Daten steuerrechtlich überprüfen zu lassen.

Mit der umfangreichen Erhebung wurde begonnen. Da diese voraussichtlich nicht im Jahr 2016 abgeschlossen werden kann, wurde das Wahlrecht gegenüber der Finanzbehörde ausgeübt, um bis auf Weiteres bisheriges Steuerrecht anzuwenden.

Die Zeit soll genutzt werden, um zu entscheiden, wann der geeignete Zeitpunkt ist, auf das neue Steuerrecht umzustellen. Das neue Steuerrecht kann im Hinblick auf eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit bei Investitionen in umsatzsteuerpflichtigen Bereichen auch Vorteile bringen.

Das Wahlrecht kann jederzeit mit Wirkung zum nächsten 01.01. widerrufen werden. Aber spätestens ab 01.01.2021 müssen alle Tätigkeitsbereiche auf das neue Steuerrecht umgestellt sein.

Folgekosten könnten entstehen, da die Umsatzsteuerpflicht zu einer Verringerung der Erträge führen kann, wenn die jeweiligen Verträge nicht angepasst werden und die Umsatzsteuer nicht auf die Zahlungspflichtigen umgelegt wird.

Darmstadt, 10. Oktober 2016

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer